Nutzfeueranmeldung

per Fax an 06644-962722 oder per Mail an service@grebenhain.de

Die Meldung an die Leitstelle VB sowie an die Polizei LAT erfolgt durch die Gemeinde

ES WERDEN NUR VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTE ANMELDUNGEN ANGENOMMEN

Angaben zur anmeldenden Person	
Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
Handy-Nr.	

Angaben zur Aufsichtsperson des Nutzfeuers	
Name, Vorname	
Handy-Nr.	

Die Verbrennung erfolgt in folgendem Zeitraum		
Beginn	am	um
Ende	am	um

Ort der Verbrennung		
Gemeinde/Stadt	Gemeinde Grebenhain	
Ortsteil		
Genaue Lage		
Sofern bekannt	Flur	Flurstück

Was wird verbrannt?

Ich erkläre, dass ich das **Merkblatt zur Nutzfeueranmeldung** vollständig gelesen und verstanden habe. Die dortigen Regelungen werden ausdrücklich anerkannt. Dieses bestätige ich durch Übermittlung / Abgabe dieses Formulars an die Gemeinde Grebenhain.

Datum	Unterschrift

Merkblatt zur Nutzfeueranmeldung

Wenn Sie beabsichtigen, in der Großgemeinde Grebenhain ein Feuer zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen anzuzünden, sind nachfolgende Regelungen aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV) vom 17. März 1975 von Ihnen einzuhalten.

Das Verbrennen ist der Gemeinde Grebenhain mindestens einen Werktag vor Beginn, zu den Büro-Öffnungszeiten mit dem Formular „Nutzfeueranmeldung“ auf die Mail-Adresse service@grebenhain.de oder per Fax 06644-962722 anzuzeigen.

Die Abfälle müssen trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Es darf nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person verbrannt werden. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- und Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Sollte starker Wind aufkommen oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Brandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Die im § 2 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
35 m	von sonstigen Gebäuden
5 m	zur Grundstücksgrenze
100 m	von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen
100 m	zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betreiben in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
50 m	von öffentlichen Verkehrswegen
100 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Schutzpflanzungen
20 m	zu Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreideflächen

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 06644-96270 zur Verfügung.

Hinweis: Ist das Feuer nicht angemeldet bzw. angemeldet und die oben genannten Regelungen wurden nicht eingehalten, so trägt der Verursacher die entstandenen Kosten des Feuerwehreinsatzes gemäß § 61 des Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).

Der Anzeigende ist für die ordnungsgemäße Anzeige bei der Gemeinde Grebenhain verantwortlich. Es liegt nicht in der Verantwortung der Gemeinde Grebenhain, wenn die elektronische Anzeige bei der Gemeinde Grebenhain nicht eingeht.